



BM Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
IV/A/4 (Metrologie, Vermessung, Geoinfor-
mation
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Per Mail an:
post.i2_19@bmdw.gv.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|-------------|---------------|------------------|-------------------------------------|------------|
| 2021- | BAK/KS- | Mag Petra Lehner | DW 12723DW 12693 | 25.05.2022 |
| 0.350.341 | GSt/PL/BE | | | |

Stellungnahme zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG)

Die BAK gibt zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG), folgende Stellungnahme ab:

Mit dieser Anpassung des Maß- und Eichgesetzes an die Verordnung (EU) Nr 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, bekommt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) auch gesetzlich nunmehr eine zentrale Rolle in der Marktüberwachung (Koordinierung, Verbindungsstelle für Marktüberwachung), nachdem es vom ehemaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit den Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle gemäß Verordnung (EU) Nr 2019/1020 bereits seit Beginn 2021 betraut ist. Gleichzeitig wird auch die Zusammenarbeit mit der Polizei, den Zollbehörden und anderen Marktüberwachungsbehörden (national, international) normiert und die Erarbeitung, der im Art 13 Abs 3 der genannten Verordnung vorgesehenen Marktüberwachungsstrategie an das BEV übertragen, die auf der Homepage des BEV zu veröffentlichen ist.

Grundsätzlich ist den Vorschlägen, insbesondere der Erarbeitung einer klaren und vorausschauenden Marktüberwachungsstrategie, der Festlegung von Kooperationen und einem Mindestmaß an Transparenz uneingeschränkt zuzustimmen. Auch wenn beim Thema Transparenz noch Luft nach oben vorhanden ist, ebenso wie im Bereich der Einbindung wichtiger Stakeholder wie Konsumentenschutz- oder Umweltorganisationen. Wesentlich ist hier jedenfalls, dass das BEV, ebenso wie alle anderen Marktüberwachungs- und Kontrollbehörden ausreichend Ressourcen für ihre Überwachungstätigkeiten, Koordinierungen und Austauscharbeiten haben bzw bekommen.

Was die neuen Aufgaben betrifft, sind lt WFA des übermittelten Entwurfs im BEV ab 2023 2,10 Vollbeschäftigungsäquivalente vorgesehen (bzw Kosten von ca. 173.000 Euro im Jahr 2023

ansteigend bis 2026 auf ca 183.000 Euro) und Sachkosten in Höhe von 60.000 bis 65.000 Euro.

Insgesamt werden Kosten von ca 253.000 im Jahr 2023 bis zu 267.000 Euro im Jahr 2026 angegeben, die lt übermittelter Folgenabschätzung im BFRG/BFG im Detailbudget 34 bedeckt sind. UG 34 ist allerdings „Innovation und Technologie (Forschung)“, eine Budgetuntergliederung, die im Bereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) angesiedelt ist. Hier liegt wohl ein Fehlverweis vor.

Weitere Anmerkungen im Detail:

In § 51 Abs 5 wird die Möglichkeit der Unterstützung durch die Organe der öffentlichen Sicherheit geschaffen, um den Zutritt zu Räumen zu erlangen. Unabhängig von der grundsätzlichen Befürwortung dieser Möglichkeit wird darauf hingewiesen, dass hier eine unpassende Begrifflichkeit zur Anwendung kommt. In den erläuternden Bemerkungen ist angeführt, dass die Polizei etwa "zur Durchsetzung des Betretungsrechts oder bei der Prüfung von mobilen Geräten, für deren Kontrolle Fahrzeuge angehalten werden müssen" eingesetzt werden soll. Dazu darf angemerkt werden, dass Fahrzeuge üblicherweise nicht als Räume anzusehen sind (siehe etwa VfGH B522/80). Gerade bei Bestimmungen, die als Grundlage für die Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt dienen, muss eine klare Erkennbarkeit für die Normunterworfenen gefordert werden – eine Bestimmung, die sich auf eine Interpretation von "Raum" stützt, der eine höchstgerichtliche Judikatur entgegengehalten werden kann, erfüllt diese Forderung offensichtlich nicht.

Einen Bruch der Systematik stellt die geplante Änderung in § 53 Abs 2 Z. 2 dar, da bisher in den Ziffern 1 bis 6 jeweils eine Maßnahme festgeschrieben ist, hier jedoch plötzlich zwei Maßnahmen, die noch dazu in keinem zwingenden Zusammenhang zueinanderstehen, geplant sind.

Bei § 53 Abs 3 ist kritisch anzumerken, dass dieser wohl als Rechtsgrundlage für den internationalen Datentransfer geplant ist, es aber dabei auch erkennen lässt, dass es für diese Übermittlung personenbezogener Daten einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf, dann jedoch quasi eine Blanko-Vollmacht erteilt.

Der guten Ordnung halber darf auch noch erwähnt werden, dass der Entwurf vor der Änderung der Regierungszusammensetzung und der daraus folgenden Namensänderung des "Wirtschaftsministeriums" erstellt wurde – es wären daher die Verweise in den §§ 53 Abs 6, 53a Abs 2 und 5 sowie 70, entsprechend zu korrigieren.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anregungen.

